

# SATZUNG

## § 1.) Name – Sitz – Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Spreewald Angler Plötze und Barsch  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Lübben (Spreewald) Brandenburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns
  - Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - Die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
  - Den Schutz der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.
  - Die Durchführung und Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren gesetzlichen Bestimmungen sowie zum Umgang mit den Angelgerätschaften insbesondere durch gemeinschaftliches Angeln unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
  - Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in Schutzprogrammen des Natur- und Artenschutzes.

## § 2.)

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3.)

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4.)**

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5.) Mitgliedschaft**

- Mitglied bei dem Spreewald Angler Plötze und Barsch e. V. kann nach entsprechender Antragstellung jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt bei Vorlage des schriftlichen Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten 8 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6.) Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung. Sie ist bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen und wird zum 01.01. des kommenden Jahres wirksam.

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

- Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss eines Mitglieds. Ein Mitglied, das im erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt, ein anderes Mitglied in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

#### **§ 7.) Organisationsaufbau**

- Das höchste Organ des Spreewald Angler e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mittels Jahresterminplan oder durch schriftliche Einladungen des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 75 % der Mitglieder dies durch ihre Forderung an den Vorstand mit ihrer Unterschrift bekunden. Als fristgerechte Einladungsfrist werden 4 Wochen festgesetzt.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind berechtigt Anträge zu stellen.

Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8.) Der Vorstand**

Der von den Mitgliedern gewählte Vorstand leitet den Verein und organisiert das Vereinsleben. Er wird für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Zum Vorstand gehören:

die/der Vorsitzende  
die/der stellvertretende Vorsitzende  
die/der Schatzmeister/in  
die/der Schriftführer

sowie maximal 4 weitere Vorstandsmitglieder, deren Aufgabengebiete durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, seine Mitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt.

## **§ 9.) Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das Recht zur Teilnahme an den Wahlen zum Vorstand und kann selbst gewählt werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung einzuhalten und nach bestem Wissen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung des Zwecks des Vereins mitzuwirken.

Die Mitglieder haben die Pflicht ihre Jahresabgabemarke für das Jahr nachzuweisen.

## **§ 10.) Finanzen**

Der Spreewald Angler Plötze und Barsch e.V. finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Die Beitragshöhe ist jährlich während der Mitgliederversammlung zu beschließen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Bericht des Vorstandes ist zum Ablauf des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 11.) Revision**

Durch die Mitgliederversammlung wird eine Revisionskommission (Revisor) gewählt. Sie prüft die Kasse, Bankbelege, das Buchwerk und die Einhaltung der Satzung. Die Kontrolle ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel zum Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht für die Mitgliederversammlung anzufertigen.

## **§ 12.) Rechtsverkehr**

Der Anglerverein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 13.) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Spreewald Angler Plötze und Barsch e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beantragt und beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14.) Errichtet**

Die Satzung wurde am 22.10.2022 durch die Mitgliederversammlung errichtet.